

KLASSENINTERESSE UND RECHTSBILDUNG

—Thesen über das Maß des Rechts—

KARL A. MOLLNAU
Alemania Democrática

1. Bevor das Recht als Maß für Handeln und Verhaltensweisen sowie zur Bewertung getaner Handlungen benutzt werden kann, muß es selbst nach einem Maß gebildet und gesetzt werden, Rechtsbildung ohne Maß ist nicht nur maßlos, sondern Willkür. Rechtslehren, die es ablehnen, nach dem Maß des Rechts zu fragen oder die diese Frage als wissenschaftlich sinnlos verwerfen, erleichtern –gewollt oder ungewollt– die rechtssetzende Normierung von Unrecht, ebnen ideologisch seine Durchsetzbarkeit und untergraben die Berufsmoral der Juristen.

Maß an das Recht zu legen, ist nicht nur notwendig im Prozeß seiner Bildung und im Zustand seiner Geltung, sondern auch wenn es angewandt wird. Der Rechtsanwender sieht sich besonders dann mit dieser Notwendigkeit deutlich konfrontiert, wenn die anzuwendenden Rechtsnormen Gewaltklauseln, Bewertungsbegriffe oder ähnliche Regelungstechniken enthalten.

2. Daß Recht nach einem Maß zu bilden ist und nicht der absoluten und puren Selbstbestimmung und Verfügung des Gesetzgebers anheimgegeben werden kann, ist eine alte rechtsphilosophische Einsicht, die über die Jahrhunderte hinweg vor allem vom progressiven Naturrechtsdenken wachgehalten wurde. Solange allerdings diese Einsicht in der Rechtsphilosophie zur Verfügung steht, so lange wird darum gestritten, womit und woran das Recht zu messen sei. Der Maßstab, nach dem Recht zu setzen ist, bildet deshalb den eigentlichen Streitpunkt, weil von diesem Maßstab die Formung des Rechtsinhalts weitgehend abhängt.

Der Streit um das rechte Maß des Rechts ist nicht ein bloßer Austausch von begründeten oder weniger begründeten Meinungen, sondern hinter ihnen stehen seit eh und je unterschiedliche, teilweise gegensätzliche soziale Kräfte. Die Erbitterung mit der dieser Streit zudem geführt wurde und wird, deutet darauf hin, mit welcher Gegensätzlichkeit materielle Interessen von Klassen und Klassenkoali-

tionen, ob staatlich organisiert oder nicht, dabei aufeinanderstossen. Die Unterdrückten und sozial Benachteiligten haben bisher immer versucht, das Recht jener, die sie unterdrücken, an Maßstäben zu messen, die Produkt ihrer materiellen Lebensverhältnisse und Interessen sind. Im Ergebnis solchen Vorgehens wurde dieses Recht nicht selten untergraben und zersetzt.

Mit der marxistischen Einsicht in die kausalgesetzlichen Zusammenhänge zwischen dem Recht und der Eigentums sowie Klassenstruktur der Gesellschaft, ihren Entwicklungs- und Strukturgesetzen, wurden neue Wege gewiesen, um das Maß- und Bewertungsproblem des Rechts zu lösen und weiter auszuarbeiten.

3. Woran und womit das Recht zu messen sei, diese Frage wird von der marxistischen Rechtstheorie nicht losgelöst von der sozialökonomischen Determiniertheit des Rechts und seinem Widerspiegelungscharakter beantwortet.

Daraus folgt:

a) Das Maß, nach denen Recht zu setzen und zu bewerten ist, verkörpert keine Ewigkeitswerte, sondern ist selbst historischer Natur;

b) es erfaßt die Obereinstimmungsrelation zwischen dem Recht und nichtrechtlichen gesellschaftlichen Sachverhalten, die objektiv für den Gesetzgeber existieren, wissenschaftlich feststellbar und verifikationsfähig sind.

Wird das Recht an diesen nichtrechtlichen Sachverhalten gemessen, erhält man Aussagen über seine qualitative Beschaffenheit.

Daß dem marxistischen Maßkonzept des Rechts eine Relation zu außer- bzw. nichtrechtlichen Sachverhalten zugrunde liegt, unterscheidet sie sowohl vom naturrechts- wie vom rechtspositivistischem Denken. Vom Naturrechtsdenken, weil dies eine zweite, angeblich für alle Zeiten und Völker geltende Rechts ebene in Gestalt des präpositiven Rechts als Maß des staatlich gesetzten Rechts konstruiert, vom Rechtspositivismus, weil er das Recht in sich und auf sich ruhen läßt, Rechtsnormen immer jeweils aus Rechtsnormen ableitet, was bei Kelsen beekanntlich zur Annahme einer transzendentallogisch voorausgesetzten Grundnorm führt. Mehr noch: Streng genommen hat im Rechtspositivismus die Frage nach einem Maß des Rechts eigentlich überhaupt keinen Platz.

Die Frage ist nun, welches sind die nichtrechtlichen Sachverhalte, nach denen das Recht zu gestalten und zu bilden ist und wo sind sie zu finden.

Diese Frage ist nicht identisch mit jener nach den Faktoren (oder Sachverhalten) die den Rechtsbildungsprozeß konstituieren oder beeinflussen. Das Gegenteil ist der Fall.

Da die Bildung des Rechts ein sozialer Vorgang ist, an dem die verschiedensten Faktoren konstitutiv oder beeinflussend beteiligt sind, geht es eher darum, gerade jene herauszufinden und zu benennen, die für die Rechtsinhaltsgestaltung maßgeblich sind. Zudem gewinnt diese Fragestellung auch aus Gründen des philosophischen Parteienkampfes in der Rechtswissenschaft an Gewicht; denn in der bürgerlichen Rechtslehre, namentlich von den soziologisch orientierten Strömungen, wird die Wechselwirkung zwischen Sozial- und Rechtsordnung zunehmend thematisiert. Dabei werden indes in der Regel zweit- und drittrangige Faktoren (Sitten, Sozialnormen, herrschende Meinungen usw.) als Maßstäbe für die Gestaltung des Rechtsinhalts genannt.

4. Trotz verschiedener Nebenwege und Abzweigungen zeigt die Geschichte des Rechts, daß es nach dem Maß der gemeinschaftlichen Interessen der jeweils herrschenden Klasse gestaltet wurde und wird. Voraussetzung dafür ist, daß diese Klasse die politische Macht zur Verfügung hat und sich so in die Lage versetzt, die aus den gemeinsamen Interessen hervorgehenden Ansprüche, als Gesetz erhoben, allgemein zur Geltung zu bringen.

Gelingt es der herrschenden Klasse, das Recht ihrer Ordnung nach dem Maß ihrer gemeinsamen Interessen zu bilden, dann bedeutet dies —wie Marx und Engels nachgewiesen haben—: Selbstbehauptung ihrer Interessen im Durchschnittsfall; aber auch Selbstverleugnung ihrer Interessen im Ausnahmefall.

Freilich, das Recht nach dem Maß der Interessen der herrschenden Klasse zu bilden, macht es erst einmal erforderlich, sie zu erkennen; wobei auch hier die Dialektik von relativer und absoluter Wahrheit nicht still steht. Auch können Interessen verkannt werden, mit allen Konsequenzen für die entsprechende Rechtsordnung; denn sie ist es, die in diesem Fall letztlich immer als die Blamierte dasteht.

Recht nach dem Maßstab der Interessen der politisch und ökonomisch herrschenden Klasse zu bilden, das geltende Recht nach diesem Maßstab zu bewerten und anzuwenden, orientiert die Bildung und Wirkung des Rechts gleichermaßen und gibt den juristischen Entscheidungsprozessen, gleich ob es sich um programmierende oder um programmierte handelt, soziale Substanz.

5. Das Recht nach dem Maß der Interessen der politisch und ökonomisch herrschenden Klasse zu bilden, anzuwenden und zur Wirkung zu bringen, heißt nicht, in einer realen Rechtsordnung würde jede rechtliche Regelung rein, unvermittelt und absolut vollständig diese Interessen verkörpern. Dies gilt auch dann, wenn diejenigen, die das

Recht setzen, anwenden und zur Wirkung bringen, die Interessen ihrer Klasse durchaus richtig erkannt und korrekt beschrieben haben.

Dem ist deshalb so, weil einmal keine linear-kausale Beziehung und automatisch richtige Abbildrelation zwischen den Interessen der herrschenden Klasse und ihrem geltenden Recht besteht. Zum anderen muß immer auch bedacht werden, daß die Gestaltung des Rechts nach dem Maß der Interessen der herrschenden Klasse nicht in einem sozialen Vakuum, sondern im Spannungsfeld der Existenz von gegensätzlichen, immer aber unterschiedlichen Klassen vor sich geht. Mehr noch: Es ist ein essentielles Element der Maßstabsrolle der Interessen der herrschenden Klasse, daß sie sich immer nur als Bestandteil des nationalen bzw. internationalen Klassenkampfes entfaltet. Mit anderen Worten: In welchem Maße die Interessen der herrschenden Klasse zum Ausdruck kommen und mittels des Rechts durchgesetzt werden können, hängt in nicht geringem Maße von der politischen Situation und dem realen Klassenkräfteverhältnis ab. Karl Marx hat dies an der Natur des Warenaustausches, der nicht den Arbeitstag und nicht die Mehrarbeit automatisch festsetzt, anschaulich erläutert. Er schrieb: "Der Kapitalist behauptet sein Recht als Käufer, wenn er den Arbeitstag so lange als möglich und womöglich aus einem Arbeitstag zwei zu machen sucht. Andererseits behauptet der Arbeiter sein Recht als Verkäufer, wenn er den Arbeitstag auf eine bestimmte Normalgröße beschränken will. Es findet hier also eine Antinomie statt, Recht wider Recht, beide gleichmäßig durch das Gesetz des Warenaustausches besiegelt. Zwischen gleichen Rechten entscheidet die Gewalt." (MEW, 23, 249).

Weil keine linear-kausale und automatisch richtige Abbildrelation zwischen den Interessen der herrschenden Klasse und ihrem geltenden Recht wirkt, gehört zu den Aufgaben unterschiedlos aller Arten von Rechtspolitik, ständig danach zu streben, die Klasseninteressen möglichst vollständig im Recht zum Ausdruck zu bringen. Unterschiede gibt es hier nur in einer Beziehung: Während in Ausbeuterstaaten die Rechtspolitik dieses ihr Anliegen von zu ihr gehörenden Rechtsideologen verhüllen läßt, legt die Rechtspolitik in den sozialistischen Staaten offen dar, daß sie ihre vornehmste Aufgabe darin erblickt, die Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten ständig vollkommener im Recht zu normieren.

6. Nicht in jedem Falle besteht nun aber eine direkte Beziehung zwischen dem Vollkommenheitsgrad, mit dem die Interessen der herrschenden Klasse im Recht ihren Ausdruck finden und dem Qualitätsgrad des Rechts (einer rechtlichen Regelung). Wer dies leugnet, verfällt in ahistorisches Denken, rechtfertigt positivistische Status

quo-Zustände und verordnet im ungünstigsten Falle der Gesellschaft, auf der Stelle zu treten. Damit ist schon angedeutet, daß das Interesse der herrschenden Klasse nur *ein, aber nicht das einzige Maß* ist, an dem und womit das Recht zu messen ist. Ein weiteres Maß des Rechts sind die sozialen Entwicklungsgesetze, deren Wirken den Fortschritt der Gesellschaft —oft nicht geradlinig, aber letztlich doch—, ermöglicht.

Interessenadaquatheit allein und für sich genommen reicht also nicht als Gütekriterium für das Recht aus; die marxistische Rechtskonzeption ist also nicht mit der Interessenjurisprudenz gleich zu setzen. Wissenschaftlich nicht haltbar sind auch Aussagen, die schlechthin, annehmen, Recht habe immer dann die Eigenschaft der Gerechtigkeit, wenn es den Interessen der herrschenden Klasse möglichst entspreche.

Daß das Recht nicht nur am Interesse der herrschenden Klasse, sondern auch an den sozialen Entwicklungsgesetzen gemessen werden muß, ergibt sich aus dem unterschiedlichen Verhalten, das die einzelnen generell oder in den einzelnen Phasen ihrer Entwicklung zur geschichtlichen Bewegung der Gesellschaft einnehmen. Nicht alles Recht, das sich mit dem Hinweis auf seine Obereinstimmung mit den Interessen der herrschenden Klasse legitimiert, ist auch historisch berechtigt. Niedergehende Klassen mögen noch so perfekt ihre Interessen in ihrem Recht zum Gesetz erhoben haben, nichtdestoweniger ist dieses Recht nicht hochwertig, sondern historisch überlebt und reif zur Beseitigung.

7. Die Interessen der Ausbeuterklassen pflegen in der Regel nur während ihrer Aufstiegsphase mit den sozialen Entwicklungsgesetzen konform zugehen. Die Arbeiterklasse, deren historischer Beruf es ist, ihre politische Macht zu etablieren, nicht um sie zu verewigen, sondern um die Klassenspaltung der Gesellschaft zu überwinden, ist mit ihren Interessen objektiv auf der Seite der gesetzmäßigen Vorwärtsbewegung der Gesellschaft.

Als objektiver Tatbestand muß aber auch er ideell umgesetzt werden; auch hier wäre die Unterstellung von irgendwelchen automatisch wirkenden Mechanismen in der sozialistischen Gesellschaft völlig fehl am Platze.

Das sozialistische Recht nach dem Maß der Interessen der Arbeiterklasse zu gestalten, ist eine permanente Aufgabe. Dieser Aufgabe hat sich nicht nur das politische System der sozialistischen Gesellschaft namentlich der Staat und die marxistisch-leninistische Partei zu stellen, sondern mehr und mehr die gesamte Gesellschaft. Diese Aufgabe erfolgreich zu lösen, erfordert eine flexible, vorausschauende Rechts-

politik, die der realen Interessenentwicklung innerhalb einer dynamischen und komplexen Gesellschaftsentwicklung, die heute vor allem von der Dialektik zwischen wissenschaftlich-technischem, ökonomischen und sozialem Fortschritt geprägt wird, gerecht zu werden vermag.